

RS OGH 1993/7/14 7Ob550/93, 5Ob512/94, 1Ob504/95 (1Ob505/95), 1Ob2266/96h, 6Ob2222/96z, 4Ob2327/96a,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1993

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Bb

Rechtssatz

Beträchtliche Einmalzahlungen wie Abfertigung und Pensionsabfertigung dienen bei wirtschaftlich sinnvoller Betrachtungsweise dazu, auf einen längeren Zeitraum, entsprechend den gegebenen Umständen auch auf mehrere Jahre, Vorsorge für ein höheres Einkommen zu treffen. Das unterhaltsberechtigte Kind hat an derartigen Einkünften im Rahmen seiner Lebensverhältnisse teilzuhaben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 550/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 7 Ob 550/93

- 5 Ob 512/94

Entscheidungstext OGH 27.04.1994 5 Ob 512/94

Vgl aber; Beisatz: Bei der Einbeziehung einer Abfertigung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. (hier: keine Bedenken gegen eine Aufteilung der Abfertigung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, auch wenn dem Überbrückungscharakter der Abfertigung im Hinblick auf das nicht unbedeutliche laufende monatliche Pensionseinkommen des Unterhaltpflichtigen und die Höhe der Abfertigung verhältnismäßig geringere Bedeutung zukommt). (T1)

- 1 Ob 504/95

Entscheidungstext OGH 10.01.1995 1 Ob 504/95

Vgl; Beis wie T1 nur: Bei der Einbeziehung einer Abfertigung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. (T2)

Beisatz: Hier: Billigung einer an der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltpflichtigen orientierten Aufteilung einer Abfertigung. In einem solchen Fall hat der Unterhaltpflichtige bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen Anspruch auf Herabsetzung des auferlegten Unterhaltsbetrags, sollte er über die statistische Lebenserwartung hinaus am Leben und noch immer unterhaltpflichtig sein. Eine Berechnung dahin, dass die Abfertigung auf die gesamte aktive Dienstzeit umzulegen wäre, ist jedenfalls unzulässig. (T3)

- 1 Ob 2266/96h

Entscheidungstext OGH 02.09.1996 1 Ob 2266/96h

Vgl; Beisatz: Behält der Arbeitgeber Teile des Arbeitsentgelts akonto einer aus Anlass der Pensionierung zu gewährenden Betriebspension ein, so stellt die Ausschüttung dieser Ansparungen nichts anderes als den Bezug angesparten Arbeitsentgelts dar, das in die Unterhaltsbemessung einzubeziehen ist. (T4)

- 6 Ob 2222/96z

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2222/96z

Auch

- 4 Ob 2327/96a

Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2327/96a

- 7 Ob 48/00k

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 48/00k

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Ehegattenunterhalt § 94 ABGB. (T5)

- 7 Ob 232/01w

Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 232/01w

Vgl; Beis wie T2

- 6 Ob 229/01x

Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 229/01x

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: "Abfindung" als pauschale Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes in München, die nur bedingt mit einer Abfertigung nach österreichischem Recht vergleichbar ist. (T6)

- 7 Ob 211/02h

Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 211/02h

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Eine Aufteilung des Gesamtbetrages auf jenen Zeitraum, der den in der Abfertigung enthaltenen Monatsentgelten entspricht, kann ebenso gerechtfertigt sein, wie eine Zuschussrechnung zur Erhaltung des früheren monatlichen Durchschnittseinkommens oder schlechthin die Verteilung auf ein Jahr oder auf einen sonstigen längeren Zeitraum bis hin zu einem Zeitraum, der der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltpflichtigen entspricht. (T7)

- 3 Ob 74/03h

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 74/03h

Vgl auch; Beis wie T2

- 3 Ob 31/05p

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 31/05p

Vgl; Beis wie T2

- 7 Ob 291/05b

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 291/05b

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Jubiläumsgeld. (T8)

- 6 Ob 202/06h

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 202/06h

Vgl; Beisatz: Dass im Einzelfall auch andere als die von den Vorinstanzen gewählte Einrechnungsmethoden denkbar oder sogar zweckmäßig wären, rechtfertigt für sich allein nicht die Anrufung des Obersten Gerichtshofs. (T9)

- 10 Ob 51/07h

Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 Ob 51/07h

Auch

- 7 Ob 186/08s

Entscheidungstext OGH 11.09.2008 7 Ob 186/08s

Vgl auch; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung sind (auch beträchtliche) Einmalzahlungen, die der Geldunterhaltpflichtige im Zusammenhang etwa mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bezieht, bei Ermittlung seiner Unterhaltsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen und dabei auf einen längeren Zeitraum aufzuteilen. Welcher Zeitraum dabei angemessen ist, richtet sich - wie etwa auch Fragen nach einer Wertsicherung und einer Verzinsung - nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten und den Umständen des

Einzelfalls. (T10)

Beisatz: Hier: Ehegattenunterhalt. (T11)

- 1 Ob 38/09h

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 38/09h

Vgl auch; Beis wie T11

- 3 Ob 83/11v

Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 83/11v

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Bei der Einbeziehung einer Abfertigung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. (T12)

Beis wie T7; Beis wie T10 nur: Welcher Zeitraum dabei angemessen ist, richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten und den Umständen des Einzelfalls. (T13)

- 3 Ob 69/14i

Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 69/14i

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: "Pensionskassenvorauszahlung". (T14)

- 3 Ob 5/15d

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 5/15d

Auch; nur: Beträchtliche Einmalzahlungen wie Abfertigung und Pensionsabfertigung dienen bei wirtschaftlich sinnvoller Betrachtungsweise dazu, auf einen längeren Zeitraum, entsprechend den gegebenen Umständen auch auf mehrere Jahre, Vorsorge für ein höheres Einkommen zu treffen. (T15)

- 3 Ob 96/15m

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 96/15m

Auch; Beis wie T7; Beis wie T9

- 4 Ob 144/16d

Entscheidungstext OGH 12.07.2016 4 Ob 144/16d

Auch

- 7 Ob 109/16d

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 7 Ob 109/16d

Auch; Beis wie T7

- 3 Ob 128/16v

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 128/16v

Vgl auch; Beis wie T7

- 5 Ob 113/17d

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d

Auch

- 7 Ob 77/18a

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 77/18a

nur T15

- 6 Ob 188/20w

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 6 Ob 188/20w

nur T2; Beis wie T7; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T12; Beis wie T13

- 3 Ob 146/20x

Entscheidungstext OGH 01.03.2021 3 Ob 146/20x

Vgl; Beis wie T9

- 6 Ob 151/21f

Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 151/21f

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T7; Beis wie T13; nur T15

- 7 Ob 90/22v

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 90/22v

Vgl; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at